

gemeinsam mit der Parteileitung und der FDJ-Leitung des Betriebes vorbereitet und durch einen Artikel in der Betriebszeitung popularisiert. Der lebhaftes Zuspruch, den die Sprechstunde fand, veranlaßte uns, weitere derartige Beratungen sowohl in diesem Betrieb als auch in anderen Betrieben durchzuführen.

Die Entwicklung neuer Familienbeziehungen, die von den Grundsätzen der sozialistischen Moral geprägt sind, erforderte aber, neue Wege in der Ehe- und Familienberatung zu beschreiten. Bisher wirkten hier sowohl gesellschaftliche Organisationen als auch Vertreter verschiedenster Berufszweige mehr oder weniger isoliert nebeneinander. Diese Bemühungen um die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit auf dem Gebiet der Ehe und Familie mußten koordiniert werden. Deshalb wurde in einem Wohngebiet der Stadt Halle im September 1964 eine „Arbeitsgruppe zur Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen“ ins Leben gerufen, der Ärzte, Hygieniker, Psychologen, Pädagogen, Juristen sowie erfahrene Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen angehören.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe schlugen aus ihrem jeweiligen Fachgebiet Themen vor, über die vor verschiedenen Bevölkerungskreisen Vorträge gehalten werden sollten. Für die Auswahl der Referenten ist die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse zuständig.

FRANZ THOMS, Richter am Obersten Gericht

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Unterhaltsverfahren

Zur Sicherung des Lebensbedarfs ihrer minderjährigen Kinder müssen die Eltern die dafür erforderlichen Aufwendungen erbringen. Dies geschieht in zunehmendem Maße freiwillig, ohne daß staatliche oder gesellschaftliche Organe eingreifen müssen. Selbst ein beachtlicher Teil von Unterhaltsverfahren und gerichtlichen Unterhaltsfestlegungen beruht nicht auf Pflichtvergessenheit der Unterhaltsverpflichteten. Das betrifft z. B. eine große Anzahl von Ehescheidungsverfahren, in denen zwar von Amts wegen über den Unterhalt zu entscheiden ist, die Verpflichteten aber nach wie vor freiwillig zahlen werden. Das gilt ferner für Unterhaltsverfahren, in denen ernstliche Zweifel an der Vaterschaft des Inanspruchgenommenen bestehen, jedoch dessen Bereitschaft vorhanden ist, nach Beseitigung dieser Zweifel Unterhalt zu zahlen. In solchen Fällen wird es den Gerichten im allgemeinen möglich sein, ohne Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte eine angemessene Unterhaltszahlung zu erreichen. In anderen Fällen kann es dagegen zweckmäßig oder notwendig sein, auf gesellschaftliche Kräfte zurückzugreifen.

Auf die Pflicht der Gerichte, gesellschaftliche Kräfte zur Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit von Familienrechts- und speziell von Unterhaltsverfahren einzubeziehen, ist schon verschiedentlich hingewiesen worden. Es würden auch schon z. T. detaillierte Vorstellungen entwickelt und verbindliche Maßnahmen festgelegt*.

* Vgl. Rotter, „über die gesellschaftliche Mitwirkung in Ehesachen“, NJ 1963 S. 684; Reinwarth, „Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1964 S. 129; Rohde/Latka, „Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit im Zivil- und Familienrecht“, NJ 1964 S. 199; Harnisch, „Erfahrungen aus der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Familienrechtsprechung“, NJ 1964 S. 396; Thesen des Bezirksgerichts Leipzig zum Thema „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive in die Ehe- und Unterhaltsrechtsprechung“, NJ 1964 S. 410.

Die Arbeitsgruppe veranstaltete u. a. Rundtischgespräche mit jungen Menschen, Verlobten und jung Verheirateten (letztere wurden vom Standesamt eingeladen), Abende des offenen Wortes in einem Jugendclub und im Leitkulturhaus. Dabei wurden u. a. folgende Themen behandelt: „Blind in die Ehe?“, „Wenn man es eher wüßte“, „Bedeutet Schwangerschaft Ehe?“, „Die Kunst der Eheführung“, „Brauchen wir im Haushalt eine Ökonomie?“, „Liebe aus medizinischer Sicht“. An diesen Veranstaltungen nahmen häufig bis zu 60 Personen teil. Viele junge Menschen kamen regelmäßig zu den Ausspracheabenden. In einem Jugendclub, in dem eine richtige Leitung fehlte und es zu Entgleisungen gekommen war (Alkoholmißbrauch, Sexualprobleme), wurde in Kenntnis der Situation das Thema „Sex-Hobby oder Liebe?“ behandelt. Es ging sehr stürmisch zu, aber es gelang, die Jugendlichen zu interessieren und für einige weitere Veranstaltungen der Arbeitsgruppe zu gewinnen.

Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, wichtige Fragen mit dem Referat Jugendhilfe, der Äbt. Gesundheitswesen, der Schwangeren-Hauptberatungsstelle und dem Leiter der Mütterschule zu erörtern. In einem Betrieb, in dem vorwiegend Frauen arbeiten, wird ein Arzt über Probleme der Schwangerschaftsverhütung sprechen. Die Hauptaufgabe der nächsten Zeit wird jedoch die öffentliche Diskussion über den Entwurf des Familiengesetzbuchs sein. Hierfür sollen Elternseminare, Unterrichtsstunden in höheren Klassen und der Politunterricht in der Nationalen Volksarmee genutzt werden.

Die Praxis der Gerichte kann aber im allgemeinen noch nicht befriedigen. Gegenwärtig werden gesellschaftliche Kräfte nur selten in Unterhaltssachen einbezogen, und nur in wenigen Fällen werden mit ihrer Hilfe die Ursachen und Umstände von Pflichtverletzungen aufgedeckt sowie Maßnahmen zu deren Überwindung beraten. Das liegt m. E. daran, daß die Bedeutung der Unterhaltsregelung — vornehmlich in Ehescheidungsverfahren — mitunter noch gröblich unterschätzt wird. Die Hauptursache ist jedoch darin zu sehen, daß der Einfluß, den gesellschaftliche Kräfte in Unterhaltsverfahren und bei Unterhaltsfestlegungen ausüben können, als zu gering bewertet wird.

In den Fällen, in denen der Lebensbedarf der Kinder deshalb gefährdet ist, weil sich die Unterhaltsverpflichteten einer geregelten Arbeit entziehen oder mit dem Einsatz ihrer Fähigkeiten und Kräfte zurückhalten, sind die dem Gericht zur Verfügung stehenden Kräfte nahezu unerschöpflich. Es gibt keinen Betriebsleiter, kein Arbeitskollektiv und keine staatliche Stelle, die sich nicht für die Überwindung alter, überholter Auffassungen und für die sozialistische Erziehung der Werktätigen einsetzen würden. An diese gesamtgesellschaftlichen Interessen müssen die Gerichte anknüpfen. Gelingt es mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte, die Arbeitsmoral des Unterhaltsverpflichteten zu festigen und seine Arbeitsleistung zu verbessern, dann erhöhen sich auch seine Arbeitseinkünfte. Diese Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten ist die Grundlage für die Sicherung des Lebensbedarfs seiner minderjährigen Kinder.

Aber auch da, wo die Verletzung der Unterhaltspflicht nicht mit einer Mißachtung der Arbeitspflicht zusammenfällt, sondern Ausdruck eines egoistischen, wenig verantwortungsvollen Verhaltens gegenüber den Familienmitgliedern oder den außerhalb der Familie leben-